



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 38

Freitag, den 12. Oktober

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 92,
1. Änderung der Stadt Norden mit örtlichen Bauvorschriften;
Gebiet: Hafen Norddeich 179

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich
der Stadt Norderney 179

Inkrafttreten der 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1219, Sondergebiet Pewsum,
der Gemeinde Krummhörn 180

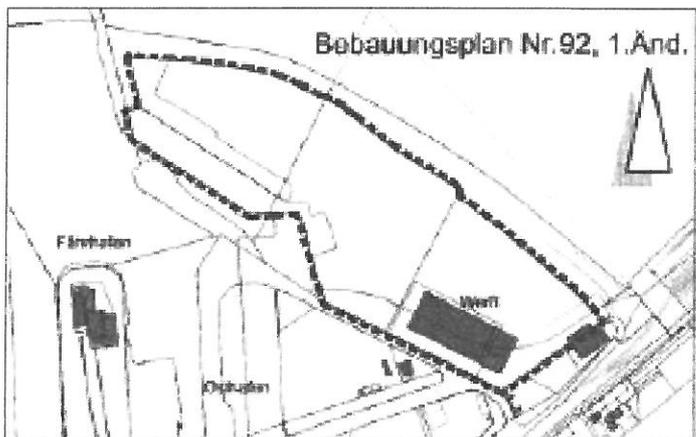
C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Aurich-Oldendorf Vorzeitige Ausführungsanordnung 181

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 92, 1. Änderung der Stadt Norden mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: Hafen Norddeich

Der Rat der Stadt Norden hat am 03.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 92, 1. Änderung aufgrund mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Die Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 38 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 12.10.2012 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92, 1. Änderung der Bebauungsplan Nr. 92 außer Kraft. Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 08.10.2012

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
in Vertretung: Eilers

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 26.09.2012 aufgrund von §§ 14 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



§ 3 Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:

- Festsetzungen zur Sicherung des Milieus in der Siedlung
- Festsetzung der Gebäudehöhen zur Sicherung des Siedlungscharakters der Bebauung
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Festsetzungen zur Anzahl und u.U. der Größe der zulässigen Wohnungen und Ferienappartements bezogen auf die zulässige Ausnutzung
- Festsetzung für den Bereich der Bunkergrundstücke
- Festsetzung für den Bereich des Kirchengrundstückes

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Norderney, den 25.07.2012

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 25.07.2012

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1219, Sondergebiet Pewsum, der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner öffentlichen Sitzung 19.07.2012 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1219, gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Der Bebauungsplan kann einschl. seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, den 02.10.2012

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Saathoff

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf Vorzeitige Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Aurich-Oldendorf, Kreis Aurich, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 15.10.2012, 0:00 Uhr ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

Gründe:

Die gegen den am 03.09.2010 vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind bis auf einen Fall im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Der verbliebene Widerspruch wurde der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Dem Widerspruchsführer entstehen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Flurbereinigungsplan im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden kann. Dagegen ist es den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Aurich-Oldendorf nicht zuzumuten, bei notwendigen Verfügungen über ihren Grundbesitz weitere Verzögerungen hinzunehmen. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke ver-

fügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbaueinandersetzung, Erbbaurechte usw.). Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 63 Absatz 1 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.11.2008 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Dadurch können zeit- und kostenintensive Doppelarbeiten bei Verfügungen über den Grundstücksbestand vermieden werden. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung würde dazu führen, dass die mit erheblichen öffentlichen Mitteln erreichten Vorteile der Flurbereinigung über einen längeren Zeitraum nur eingeschränkt nutzbar wären. Daher muss das Einzelinteresse des verbliebenen Widerspruchsführers an einem Aufschub der vorzeitigen Ausführungsanordnung hinter dem Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 28.09.2012

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung**

Bohlen